

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1809**

X. GehaltsVeräusserung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

den. Das diesfallige Ermessen ist entweder der  
Polizeibehörde oder dem Richter überlassen.

X.

Gehalts Veräußerung.

Verfallene Gehaltsbeträge können von dem  
Diener, dem sie gehören, verkauft und verpfändet  
werden. Die Abgabß-Berechnung kann die Vor-  
merkung und das Annahmszeugniß solcher abge-  
tretenen Besoldungsbeträge nicht abschlagen, so-  
bald des Dieners Anweisung nicht über ein halbes  
Jahr alt, und die Besoldung noch unbezogen, un-  
verpfändet und ungesperrt ist.

Erst durch eine solche Vormerkung geht das  
Eigenthum oder Pfandrecht auf den Käufer oder  
Gläubiger über; zuvor steht nur ein persönliches  
Klagrecht gegen den die Ueberlieferung nicht besor-  
genden Diener zu. Bloße Anweisung des Dieners  
ohne hinzugekommene Vormerkung der Abgabß-  
Berechnung hindert weder den Bezug einer spä-  
tern Anweisung des Dieners, noch die Einweisung  
des Richters; und dem früher Angewiesenen bleibt  
dann nur der Rückgriff an den anweisenden Diener.

Nur auf das laufende nicht aber auch auf das  
nächstfolgende Gehalts-Quartal können Anweisungen  
wirksam ausgestellt werden.

Bei einer richterlichen Einweisung in die Besoldung bedarf es der Einwilligung des Dieners und Dienstherrn nicht.

Gesetzliche Unterpfandrechte umfassen die Besoldungen für verfallene und künftige Bezüge, aber nur für so viel, als nach Abrechnung der Nothdurft des Dieners davon zur Schuldentilgung abgezogen werden kann, und nur für so lang, als das Besoldungsrecht fortlauft.

## XI.

### Dienerstand und Amts Gehalt.

Der einmal verliehene Dienerstand und Standes Gehalt kann nur durch einen richterlichen Spruch entzogen werden. —

Kein Staatsdiener kann vor zurückgelegten fünf Dienstjahren auf eine lebenslängliche Anstellung Anspruch machen; während dieser Zeit ist der Dienst widerruflich.

Folgende Dienste sind stets als widerruflich anzusehen:

- 1) solche, die nur als Nebengeschäft einem vor anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden;